

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 46/90

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsverfahren

Simon S [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED] Street, B [REDACTED], N [REDACTED] Y [REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED] M [REDACTED]

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Dr. Schmitz,
Dr. Kreft, Kirchhof und Dr. Fischer

am 27. September 1990
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision
gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
- Entschädigungssenat - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom
31. August 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat das Begehren des Klägers auf
Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder
Gesundheit zurückgewiesen, weil es sich als Tatrichter nicht
davon überzeugen konnte, daß die gesundheitlichen Beschwer-
den des Klägers auf der Verfolgung beruhen. Die Vorinstanzen
haben sich dazu sachverständiger Beratung bedient. Weiter
vermochte sich das Berufungsgericht von dem Verfolgungs-
schicksal des Klägers nicht zu überzeugen.

Die Rechtsbeschwerde erhebt lediglich Verfahrensrügen. Sie meint, das Berufungsgericht hätte einen Sachverständigen persönlich zur Anhörung laden oder mindestens gemäß § 139 ZPO klären müssen, ob ein in erster Instanz gestellter Antrag auf Anhörung des Sachverständigen in zweiter Instanz fallengelassen worden sei. Außerdem hätte das Berufungsgericht zwei weitere Ärzte vernehmen müssen.

Die erhobenen Verfahrensrügen können eine Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (§ 219 Abs. 2 BEG). Behauptete Verstöße gegen Verfahrensvorschriften können die Zulässigkeit der Revision nur begründen, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmtem Sinn entschieden hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Rechtsfrage erfordert, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann (BGH RzW 1957, 416; vgl. auch BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42; BGHZ 81, 53). Diese Voraussetzungen sind hier nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gegeben. Einfache Verfahrensverstöße im Einzelfall sind kein Anlaß für die Zulassung der Revision.

Merz

Schmitz